

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2011

Oldenburg, den 24. Juni 2011

Nr. 14

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung) v. 09.05.201133

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.06.201135

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen36

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung) vom 09. 05. 2011

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabengläubiger

Die Stadt Oldenburg erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Beherbergungssteuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz, Boardinghouse und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) für eine Beherbergungseinheit je Übernachtung.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt für einen Beherbergungsaufwand

Bis 10,00 EUR	0,25 EUR/ Übernachtung
Über 10,00 EUR bis 20,00 EUR	0,50 EUR/ Übernachtung
Über 20,00 EUR bis 50,00 EUR	1,00 EUR/ Übernachtung
Über 50,00 EUR bis 80,00 EUR	1,50 EUR/ Übernachtung
Über 80,00 EUR bis 110,00 EUR	2,00 EUR/ Übernachtung
Über 110,00 EUR bis 140,00 EUR	2,50 EUR/ Übernachtung
Über 140,00 EUR bis 170,00 EUR	3,00 EUR/ Übernachtung
Über 170,00 EUR bis 200,00 EUR	3,50 EUR/ Übernachtung
Über 200,00 EUR bis 230,00 EUR	4,00 EUR/ Übernachtung
Über 230,00 EUR bis 260,0 EUR	4,50 EUR/ Übernachtung
Über 260,00 EUR	5,00 EUR/ Übernachtung

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/

Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR pro Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

- (3) Steuerpflichtig sind höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Person. Der darüber hinausgehende Übernachtungsaufwand eines zusammenhängenden Zeitraumes unterfällt nicht der Steuer.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 7

Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Beherbergungsleistungen im Sinne von § 2 ist der Stadt Oldenburg, Fachdienst Finanzen, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Oldenburg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge Buchungsverfahren) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Oldenburg auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8

Steuerfreiheit

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, in Reha-Kliniken, in Alten- und Pflegeheimen, im Hospiz und in sonstigen Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Oldenburg zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Oldenburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerpflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Oldenburg zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3a NKAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche dem mitwirkungspflichtigen Betrieb bekannten Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- der Steuerklärungspflicht sowie der Vorlage prüfungsrelevanter Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 7),
 - durch die Stadt bevollmächtigte Vertreter den Einlass zur Ermittlung/Überprüfung steuerlicher Tatbestände verweigert (§ 10),
 - seiner Mitwirkungspflicht bei der Erhebung steuerlicher Tatbestände nicht nachkommt (§ 11).
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 18 NKAG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01. 01. 2012 erfolgen.

Oldenburg (Oldb), den 30. 05. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 06. 06. 2011**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. 12. 1997 (Amtsblatt Weser-Ems vom 30. 12. 1997, S. 1473), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 12. 2008 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 09. 01. 2009, S. 5), wird im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Oldenburg (§ 2) wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

1.3	Vervielfältigungen mit Scannern und Großformatdruckern	
1.3.1	Drucken mit Farb-Rollen-Plotter je m ² (DIN A 0)	
1.3.1.1	Stichzeichnung	
	Ink-Jet-Papier, beschichtet 90g/m ²	11,40
	Leinenstruktur, 370 g/m ²	16,40
	Ink-Jet-Folie, 100µ	14,90
	Ink-Jet-Papier, Premium, beschichtet, 120 g/m ²	11,50
	Photopapier, 195 g/m ²	13,60
1.3.1.2	gemischt	
	Ink-Jet-Papier, beschichtet 90g/m ²	12,20
	Leinenstruktur, 370 g/m ²	17,20
	Ink-Jet-Folie, 100µ	15,70
	Ink-Jet-Papier, Premium, beschichtet, 120 g/m ²	12,30
	Photopapier, 195 g/m ²	14,40
1.3.1.3	Vollfarbe	
	Ink-Jet-Papier, beschichtet 90g/m ²	13,20
	Leinenstruktur, 370 g/m ²	18,20
	Ink-Jet-Folie, 100µ	16,70
	Ink-Jet-Papier, Premium, beschichtet, 120 g/m ²	13,30
	Photopapier, 195 g/m ²	15,50
1.3.2	Drucken mit dem LED-Rollenplotter (schwarz-weiß) je m ² (DIN A 0)	
	LED-Rollenplotter, PPC opak, 80 g/m ²	11,30
	LED-Rollenplotter, PPC transparent, 110 g/m ²	11,90
1.3.3	Rasterdigitalisierung mit dem Rollenscanner je m ² (DIN A 0)	

	Scan to file (nur abtasten und speichern)	10,70
1.3.4	Extras	
	Schneiden je m ² (DIN A 0)	1,05
	Falten je m ² (DIN A 0)	1,16
	Heftstreifen je Stück	0,06
	Alle Tarife der lfd. Nr. 1.3 beziehen sich auf das Format DIN A 0. Für kleinere Formate (DIN A 1 bis DIN A 3) halbieren sich die jeweiligen Sätze je Format. Für DIN A 4 gilt der Satz für DIN A 3. Bei Zwischenformaten gilt die jeweils Stufe des größeren Formats. Für größere Formate als DIN A 0 wird das tatsächlich verwendete Flächenmaß des verwendeten Materials mit dem m ² -Satz multipliziert.	
2.	Lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:	
	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	20,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	20,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00
3.	Lfd. Nr. 24.1 erhält folgende Fassung:	
	<u>Gesundheitswesen</u>	
24.1	Ärztliche Untersuchungen, Bescheinigungen, Gutachten, Stellungnahmen und Zeugnisse oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals (angefangene Stunden werden anteilig berechnet)	
	1. mittlerer Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe	44,00/Stunde
	2. gehobener Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe	57,00/Stunde
	3. höherer Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe	75,00/Stunde
4.	Lfd. Nr. 27 erhält folgende Fassung:	
27	Bescheinigung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Baugesetzbuch (BauGB)	50,00
	Erstellung eines Lageplanes zusätzlich	8,00
	Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gem. § 26 BauGB	25,00

5. Lfd. Nr. 28 wird wie folgt eingefügt:

28	Abgabe von Bauleitplänen	
	Bebauungspläne	
	im Format DIN A 4	11,00
	im Format DIN A 3	12,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 1	16,00
	im Format DIN A 0	21,00
	im Format größer als DIN A 0	24,00
	Flächennutzungsplan	39,00
	zzgl. pro Seite Begründung/Satzungs- text: Kosten gm. lfd. Nr. 1.4.1	

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 10. 06. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Kastrations- und
Kennzeichnungspflicht von Katzen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469) hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 06. 06. 2011 für das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt, wenn die Katze mit einer Tätowierung versehen ist, über die der Tierhalter ermittelt werden kann.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, am 16. 06. 2011

Stadt Oldenburg (Oldb)

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.